



ZIVILPROZESS – GESETZESÄNDERUNG

SCHNELLER VERGLEICH VOR GERICHT SPART GEBÜHREN

Österreich ist eines jener Länder, deren Pauschalgebühren für Gerichtsverfahren so hoch sind, dass die Gerichte kostendeckend arbeiten können (wenn nicht sogar einen Überschuss produzieren). Die Pauschalgebühr ist gleich zu Beginn mit Einbringung der Klage zu entrichten und besteht in voller Höhe unabhängig davon, ob das Verfahren in der ersten Verhandlung oder aber erst nach vielen Verhandlungstagen endet. Die Höhe ist auch unabhängig davon, ob sich die Parteien irgendwann einmal vergleichen oder der/die zuständige RichterIn ein umfangreiches und zeitaufwändiges Urteil verfassen muss.

Nunmehr hat der Gesetzgeber einen Anreiz für eine rasche Einigung der Parteien geschaffen und festgelegt, dass die gerichtliche Pauschalgebühr um die Hälfte ermäßigt wird, wenn sich die Parteien in der ersten Verhandlung einigen und die Angelegenheit bereits in der ersten Verhandlung rechtswirksam verglichen wird. Die Reduktion der Pauschalgebühr gilt seit 1.8.2019 und soll ein Anreiz für eine rasche Erledigung sein und damit die Gerichte entlasten.

Was aber bedeutet "rechtswirksam verglichen" in diesem Zusammenhang? Dazu geben die erläuternden Bemerkungen keine Aufklärung. Da auch die Materialien zu diesem Gesetz keine weiteren Hinweise enthalten, ist davon auszugehen, dass die Bestimmung auch nur für solche Vergleiche gilt, die tatsächlich in der ersten Verhandlung rechtswirksam verglichen werden. Auch hier wäre eine Anpassung wünschenswert, weil die Zustimmung zu einem Vergleich oft von einem Dritten (Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, wirtschaftlicher Berechtigter etc.) abhängt. Es sollte keinen Unterschied machen, ob ein in der ersten mündlichen Verhandlung bedingt abgeschlossener Vergleich innerhalb einer angemessenen Frist rechtswirksam wird, weil keine Partei diesen Vergleich widerruft oder der Vergleich gleich in der ersten Verhandlung rechtswirksam wird. Für das Gericht bedeutet dies keinen Mehraufwand.

Unklar ist auch, ob die Bestimmung auch gelten soll, wenn sich die Parteien sogar vor der ersten Verhandlung einigen. Vom Zweck des Gesetzes müsste dies jedenfalls umfasst sein, weil die Gerichte dann noch weniger Aufwand mit diesem Gerichtsverfahren hätten, der Wortlaut des Gesetzestextes ist hier meines Erachtens zu einschränkend, weil es "in der ersten Verhandlung" heißt und nicht "bis inklusive erster Verhandlung".

All dies wird die Spruchpraxis der nächsten Monate/Jahre zu klären haben.

Petra Rindler ■